

Nach 36 Jahren BW ‚out of aerea‘ beenden!

Frage: Gab es seit 1945 einen erfolgreichen Krieg ?

[Ergänzungen Rödler]

DEEP SEEK:

Die Frage nach "erfolgreichen Kriegen" seit 1945 ist komplex, da der Begriff "Erfolg" stark von der Perspektive abhängt (militärische Ziele, politische Absichten, langfristige Stabilität). Hier sind Beispiele von Konflikten, die aus Sicht der initiiierenden Seite oft als (teilweise) erfolgreich gelten, allerdings mit erheblichen Einschränkungen:

1. Koreakrieg (1950–1953)

Ziel der UN/US-Intervention: Abwehr des nordkoreanischen Angriffs auf Südkorea.

Ergebnis: Die Grenze wurde nahe dem 38. Breitengrad wiederhergestellt. Südkoreas Unabhängigkeit blieb erhalten.

Einschränkung: Kein Sieg, sondern ein Waffenstillstand; die Teilung besteht bis heute.

2. Falklandkrieg (1982)

Ziel Großbritanniens: Rückeroberung der von Argentinien besetzten Falklandinseln.

Ergebnis: Militärischer Sieg Großbritanniens; die Inseln blieben unter britischer Kontrolle.

Einschränkung: Argentinien erhebt weiterhin Anspruch; politische Spannungen bestehen.

3. Golfkrieg (1990–1991)

Ziel der US-geführten Koalition: Befreiung Kuwaits von der irakischen Besetzung.

Ergebnis: Kuwait wurde befreit, Saddams Expansion gestoppt.

Einschränkung: Saddam Hussein blieb an der Macht; langfristige Instabilität im Irak.

4. Bangladesch-Krieg (1971)

Ziel Indiens: Unterstützung der Unabhängigkeit Bangladeschs von Pakistan.

Ergebnis: Pakistan kapitulierte; Bangladesch wurde unabhängig.

Einschränkung: Anhaltende Spannungen zwischen Indien und Pakistan.

5. Kosovo-Krieg (1999)

Ziel der NATO: Stopp der ethnischen Säuberungen durch Serbien im Kosovo.

Ergebnis: Serbien zog sich zurück; Kosovo erklärte 2008 Unabhängigkeit (von vielen Staaten anerkannt).

Einschränkung: Serbien erkennt Kosovo nicht an; fragile Stabilität. [KFOR Truppen bis heute im Kosovo nötig]

6. Sechstagekrieg (1967)

Ziel Israels: Präventivschlag gegen arabische Nachbarn.

Ergebnis: Israelische Kontrolle über Sinai, Westjordanland, Golanhöhen und Ost-Jerusalem.

Einschränkung: Langfristige Besetzung führte zu anhaltenden Konflikten (z. B. Palästina-Frage). [siehe Gaza/West-Jordan Land Besiedlung, Vertreibung]

Kritische Anmerkungen:

Subjektivität des "Erfolgs": Ein kurzfristiger militärischer Sieg (z. B. Afghanistan 2001) kann langfristig scheitern (Rückkehr der Taliban 2021).

Humanitäre Kosten: Kriege verursachen immer Leid – selbst "erfolgreiche" Interventionen (z. B. Kosovo) hinterlassen Traumata und fragile Staaten.

Legitimität: Völkerrechtlich umstrittene Kriege (z. B. Irak 2003) zeigen, dass "Erfolg" nicht mit Rechtmäßigkeit gleichzusetzen ist.

Fazit:

Einige Kriege erreichten kurzfristige Ziele, aber langfristiger Frieden oder Stabilität sind selten. Historisch betrachtet sind Kriege seit 1945 oft Auslöser für neue Konflikte – ein "Erfolg" bleibt somit fragwürdig.

Ende DEEP SEEK

Dies ist auf alle Kriege seit 1945 ausdehnbar!

Deshalb Verfassungsgerichtsklage/-beschwerde: Kontinuierliche Verletzung des GG Artikel § 24 (2)

Antrag:

Überprüfung des Urteils des Verfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 zu der Möglichkeit von Auslandseinsätzen der Bundeswehr auf der Basis des Deutschen Grundgesetzes auf der Basis heutiger Daten und heutigen Wissens.

Begründung:

*„Das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - hat im Organstreitverfahren entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland sich mit deutschen Streitkräften an einem Einsatz im Rahmen von Aktionen der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) und der Westeuropäischen Union (WEU) zur **Umsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UNO)** beteiligen darf. Gleiches gelte für eine Beteiligung deutscher Streitkräfte an von den Vereinten Nationen aufgestellten Friedenstruppen.“*

Diese Entscheidung bezog sich auf den GG Art. 24 (2)

*„Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, **die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.**“*

- Unter den damaligen Bedingungen schienen diese Bedingungen gegeben: So war es das Ziel in Somalia die notleidende Bevölkerung zum einen besser zu versorgen und zum anderen durch ‚Nation-building‘ die Sicherheit im Land gegen die Terroristen von Al-Shabaab durchzusetzen und damit wohl auch – wirtschaftliche Interessen (!! – die Piraterie am Horn von Afrika einzudämmen.

- Im Kosovo einem Teil des serbischen Teils von Jugoslawien, das im geschichtlichen Selbstverständnis Serbiens eine große Rolle spielt, lebte mit der Weile eine deutliche Mehrheit von Albanern, die mit einer Widerstandsbewegung die Serbische Regierung bekämpften und mit Albanien das Ideal einer Aufnahme des Kosovo und so die Entstehung eines ‚Groß-Albanien‘ teilten. In Verbindung mit den Erfahrungen in Bosnien (Srebrenica) wurden deshalb Massaker des serbischen Militärs befürchtet und deshalb auf Seiten der Aufständigen in die Kämpfe eingegriffen allerdings ohne dass ein Mandat des Sicherheitsrates der UNO bestand.

Unter den damaligen – sicher für Viele dilemmatischen Bedingungen – war es möglich, diese Einsätze entsprechend der GG 24 (2) als ‚Friedenseinsätze‘ zu denken. Doch heute wissen wir, dass beide Einsätze nicht nachhaltig erfolgreich waren: die Spannungen sind Somalia weiter vorhanden und im Kosovo sichern KFOR Truppen bis heute einen eingefrorenen Konflikt.

Darüber hinaus zeigten die Erfahrungen all der Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der NATO seit 98/99, dass nicht einer im Sinne der friedenserzeugenden Intentionen wirklich erfolgreich war UND – viel wichtiger – der größte Teil dieser Einsätze letztlich zu tausenden von Opfern, zerstörten Ländern und failed states bzw. zu Diktaturen geführt haben. Dies ist eine empirisch eindeutige (100 %)Tatsache die zeigt, dass die gedachte MÖGLICHKEIT auf militärischem Wege Frieden herzustellen unreal ist. So scheitern solche Einsätze an der Ignoranz gegenüber GANZ anderen z. T jahrhundertealten Kulturen (ehemals Hochkulturen) sowie auch den Gegenbewegungen von Systemgegner, die sich durch all diese Interventionen bedroht fühlen und deshalb ebenfalls mitmischen (s. auch die Aufmunitionierung der Taliban gegen die Russen oder die Nutzung von Warlord in Afghanistan) so dass die Konflikte letztlich zu einem War of Proxies verkommt. Nicht eine Aktion führte zu einer **friedliche(n) und dauerhafte(n) Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt**. Weder wurden sie herbei geführt noch gesichert, die Einsätze führten zu 100% in das exakte Gegenteil!

Damit verfehlen aber alle diese Einsätze, die zudem NICHT unter UNO Ägide stattfanden, sondern sich nur auf UNO Resolutionen ohne Befassung des Sicherheitsrates bezogen, **ohne Ausnahme die Forderungen und Bedingungen eines solchen Einsatzes in dem GG Art. 24 (2)!**

Zu dem folgen die meisten dieser Einsätze der damals etablierten Begründungslogik vor der Ludger Volmer schon 1998 (s. Anlage) gewarnt hatte.

Deshalb muss das Urteil der geschichtlichen Realität angepasst werden.

Die dabei absehbaren Schwierigkeiten mit den USA und evtl. auch anderen Ländern Europas entstehen durch unser Grundgesetz, was auch die ‚Alt-Europäischen-Staaten‘ bisher als Schutz vor Deutschland gerade auch bei der Wiedervereinigung zu schätzen wussten.

Diese wieder ‚In-Stand-Setzung‘ des GG 24 (2) führt dabei nicht in die Schutzlosigkeit, auch nicht die Abschaffung der Bundeswehr! Sie ermöglicht aber einen Prozess der Definition und Organisation von Europäischer Sicherheit in ANERKENNUNG der souveränen UNTERSCHIEDLICHEN Interessen aller Gesellschaften, die entsprechend unmilitärisch ausgehandelt werden müssen. Russland hat mit der – murrenden – Akzeptanz der NATO Osterweiterung trotz gegenteiliger mehrfacher Versprechen, wie auch der Vorleistung seines problemlosen Abzugs aus West-Europa große Vorleistungen erbracht. Es wird Zeit diese endlich wertzuschätzen und zu nutzen!!!

Wir haben in Deutschland aus den Erfahrungen des 2. Weltkrieges, besser der Nazi-Herrschaft ein sehr kluges Grundgesetz und wir sollten es gerade auch nach 75 Jahren achten ehren und befolgen.

**Entsprechend gilt: Bundeswehr nur als Defensiv Armee!
Auch innerhalb einer entsprechenden Europäischen Armee!**

Zudem werden so mehrstellige Milliardenbeträge frei für Infrastruktur, Bildung, Gesundheit und vor allem die wirkliche, existenzielle Bedrohung: KLIMA.

QUELLEN:

Art 24

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Art 87a

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Art 91 (Land = Bundesland)

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 12. Juli 1994:

Das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - hat im Organstreitverfahren entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland sich mit deutschen Streitkräften an einem Einsatz im Rahmen von Aktionen der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) und der Westeuropäischen Union (WEU) zur Umsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UNO) beteiligen darf. Gleiches gelte für eine Beteiligung deutscher Streitkräfte an von den Vereinten Nationen aufgestellten Friedenstruppen. Allerdings verpflichte das Grundgesetz die Bundesregierung, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte *die - grundsätzlich vorherige - konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen*. Die Verfahren sind auf Antrag der SPD- und der F.D.P.-Fraktion eingeleitet worden.

Ludger Vollmer zum Kosovo Einsatz der Bundeswehr

„Machen wir uns nichts vor: Die Argumentation, es handele sich um eine Ausnahme und nicht um einen Präzedenzfall, ist Augenwischerei. Jede beliebige Regionalmacht, die in Zukunft in ihrer Nachbarschaft Ordnung schaffen will und nur eine halbwegs zutreffende UNO-Resolution anführen kann, wird auf das Beispiel verweisen. Der Selbstmandatierung von Militärbündnissen ist Tür und Tor geöffnet; ein Sicherheitsrat, der immer dann umgangen wird, wenn ein Veto droht, ist als Garant des UNO-Gewaltmonopols außer Kraft gesetzt.“

(Ludger Volmer: Plenarprotokoll 13/248, Stenographischer Bericht 248. Sitzung, Bonn, 16.10.1998)